

(3) Der Versender haftet für alle unrichtigen, ungenauen oder unvollständigen Angaben über die Transportstrecke sowie über Inhalt und Gewicht der Ladung und trägt insbesondere jeden sich hieraus ergebenden Schaden.

(4) Alle am Frachtgeschäft Beteiligten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben und Erklärungen in den Warenbegleitpapieren und Fahrtberechtigungsdokumenten verantwortlich.

(5) Der Frachtführer hat sich gegen alle Schäden, für die er auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen haftet, zu versichern.

#### § 7

##### Ausnahmen

Die in dieser Durchführungsbestimmung getroffene Regelung gilt nicht für Ferntransporte, die mit Kraftfahrzeugen aus dem Bereich des

Ministeriums des Innern,  
Ministeriums für Nationale Verteidigung,  
Ministeriums für Staatssicherheit,  
Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und der Deutschen Reichsbahn

durchgeführt werden.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

Nachstehende, den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen regelnde Bestimmungen sind durch § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 22. April 1954 außer Kraft gesetzt worden:

- das Gesetz vom 26. Juni 1935 über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. I S. 788);
- die Verordnung vom 27. März 1936 zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. I S. 320);
- die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2436);
- die Verordnung vom 4. August 1939 über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. I S. 1387).

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

**Der Minister für Verkehrswesen**  
K r a m e r

### **Neunte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (9. PDADB).**

**Vom 18. Januar 1958**

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar

\* 8. DB (GBl. I 1957 S. 141)

1957 (GBl. I S. 138) wird zur Änderung der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 141) folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 24 erhält folgenden Abs. 3:

„Als Dienstleistung gelten auch Beförderungsleistungen, die der Zahlungspflichtige im Werkverkehr für eigene Rechnung ausführt und für die er ein Entgelt nach der Tarifklasse III der Preisordnung Nr. 819 vom 9. November 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Sonderdruck Nr. P 153 des Gesetzblattes) berechnet, wenn er diese Beförderungsleistungen für einen Dritten ausgeführt hätte.“

#### § 2

Der § 27 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstleistungsabgabe wird in einem Hundertsatz des Entgelts für die Dienstleistung oder in einem festen Betrag erhoben.

(2) Die Dienstleistungsabgabe nach § 24 Abs. 3 wird in einem festen Betrag pro tkm erhoben.“

#### § 3

Der § 37 Absätze 2, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe beträgt:

- beim Umsatz im Großhandel  
2 vom Hundert des Entgelts;
- beim Umsatz im Einzelhandel durch betriebs-eigene Industrieläden  
4 vom Hundert des Entgelts;
- beim Umsatz im Einzelhandel durch sonstige betriebs-eigene Verkaufsstellen  
3 vom Hundert des Entgelts;
- wenn eine Handelsspanne nicht in Anspruch genommen werden darf,  
Null vom Hundert des Entgelts;
- wenn der Handelsumsatz auf Grund von Agenturverträgen mit der Handelsorganisation HO getätigt wird,  
5 vom Hundert des Entgelts (Provision).

(3) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe ermäßigt sich für den Umsatz von Tabakwaren und Textilien

- im Falle des Abs. 2 Ziff. 1 auf  
1 vom Hundert des Entgelts;
- im Falle des Abs. 2 Ziffern 2 und 3 auf  
2 vom Hundert des Entgelts.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 Ziff. 1 beträgt der Zuschlag zur Produktionsabgabe beim Umsatz von Verpackungsmaterial

Null vom Hundert des Entgelts, soweit das Verpackungsmaterial vom Zahlungspflichtigen erworben worden ist. Dies gilt auch, wenn das Verpackungsmaterial mit einem Preis an den Abnehmer weiterberechnet wird, der höher ist als der Einkaufspreis.“

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1958

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: K a m m l e r  
Stellvertreter des Ministers